

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 12, 1863, S. 323 - 324

Für Deckungswechsel eincassirte Beträge als solche
können nicht mit der Eigenthumsklage in Anspruch
genommen werden

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

P r ä j u d i z i e n.

33.

Für Deckungswechsel incassirte Beträge als solche können nicht mit der Eigenthumsklage in Anspruch genommen werden.

(Entscheidung des österr. obersten Gerichtshofes vom 15. Oct. 1861, Z. 6010. Allgem. österr. Gerichtszeitung 1862, S. 261 und Gerichtshalle 1862, S. 263).

Der griechische Handelsmann Haggi Palamedes zu Salonichi in der Türkei hatte am 30. März 1858 auf den griechischen Kaufmann in Wien Panajot Zanta einen, 3 Monate a dato zahlbaren, Wechsel von 990 fl. an die Ordre eines dritten Hauses gezogen, und wurde dieser Wechsel von Panajot Zanta bei dessen Vorweisung auch acceptirt.

Zur Deckung der Acceptationsvaluta schickte er sodin unterm 8. Juni 1858 einen drei Monate a dato zahlbaren und von Baron Puthon acceptirten Wechsel von 996 fl. C. M. an Panajot Zanta ein, welcher jedoch inzwischen in Concurß verfallen war. Der Wechsel wurde daher von dem bestellten Concurßmasse-Vertreter Dr. Müller in Empfang genommen, zur Verfallszeit, am 8. September 1858, bei dem Acceptanten, Baron Puthon, incassirt und dem Remittenten Haggi Palamedes gut geschrieben.

Dagegen wurde der erste am 30. Juni 1858 fällig gewesene Wechsel pr. 990 fl. von Panajot Zanta wegen ausgebrochenen Concurßes nicht bezahlt, und mußte von Haggi Palamedes im Regreßwege gleichfalls eingelöst werden.

Derselbe trat nun wider die genannte Concurßmasse klagbar auf und reclamirte das Eigenthum des eingeschickten Deckungswechsels pr. 996 fl. und rücksichtlich des hiefür incassirten Betrages vor allen Gläubigern; eventuell aber beehrte er die Liquidhaltung eines Schadenersages pr. 996 fl. sammt 6% Zinsen vom 8. Sept. 1858.

Die geklagte Concurssmasse wendete dagegen ein, daß von einem Eigenthumsanspruche keine Rede sein könne, da der Wechsel selbst nicht mehr vorhanden sei, daß dafür eincaassirte Geld aber weder speciell bezeichnet, noch von den übrigen Geldern der Concurssmasse ausgeschieden wurde. Es könne aber auch die angemeldete Forderung von 996 fl. nicht für liquid erkannt werden, weil der Deckungswechsel nur die Acceptationsvaluta für den von Panajot Zanta acceptirten Wechsel von 990 fl. bildete, Kläger somit nur seiner obliegenden Verbindlichkeit aus dem Wechselgeschäfte entsprochen hätte. Der einzige Anspruch, welchen Kläger erheben könnte, bestehe in der Anmeldung des von Panajot Zanta acceptirten, jedoch nicht bezahlten Wechsels von 990 fl.; da er dieß aber unterließ, so müsse er mit seinem Klagebegehren vollständig abgewiesen werden.

Hierüber erkannte das Wiener Handelsgericht auf Liquidhaltung der angemeldeten Wechselforderung von 996 fl. sammt 6% Verzugszinsen vom 8. September 1858, und wies den Kläger mit seinem erhobenen Eigenthumsanspruche ab. Dieses Urtheil wurde über die von dem Kläger ergriffene Appellation und außerordentliche Revision auch in zweiter und dritter Instanz bestätigt.

Die obergerichtlichen Gründe, soweit sie die Aberkennung des Eigenthumes betreffen, bestehen in Folgendem:

Wer die Eigenthumsklage übernimmt, muß nach §. 369. b. G. B.*) den Beweis führen, daß der Beklagte die Sache in seiner Macht habe, und daß sie sein, des Klägers, Eigenthum sei; er muß sie nach §. 371**) b. G. B., wenn sie eine bewegliche ist, durch Merkmale beschreiben, wodurch sie sich vor allen ähnlichen Sachen gleicher Gattung unterscheidet, daher baares Geld nur ausnahmsweise Gegenstand der Eigenthumsklage sein kann. Im vorliegenden Falle hat nun der Kläger weder den Beweis geliefert, daß die eingeklagte Sache sein Eigenthum sei, weil nicht individuell bestimmte Sachen, sondern nur eine Summe Geldes in genere eingeklagt wird, noch daß die Concurssmasse diese Sache in ihrer Macht habe; vielmehr folgt aus der klägerischen Behauptung, daß der Concurssmasse-Verwalter die eincaassirte Wechselsumme wie ein guter Hausvater verwaltet habe, die Vermuthung, daß er sie nicht bis zur Ueberreichung der Liquidirungsklage des Klägers unverändert werde liegen gelassen haben. In Folge dessen kann auch von einer genauen Beschreibung der eingeklagten

*) „Wer die Eigenthumsklage übernimmt, muß den Beweis führen, daß der Beklagte die eingeklagte Sache in seiner Macht habe, und daß diese Sache sein Eigenthum sei“ (§. 369.).

**) „Sachen, die sich auf diese Art nicht unterscheiden lassen, wie baares Geld mit anderem baarem Gelde vermengt, oder auf den Ueberbringer lautende Schuldbriefe, sind also in der Regel kein Gegenstand der Eigenthumsklage; wenn nicht solche Umstände eintreten, aus denen der Kläger sein Eigenthumsrecht beweisen kann, und aus denen der Beklagte wissen mußte, daß er die Sache sich zuzuwenden nicht berechtigt sei“ (§. 371.).